

# Die Satzung des Sozialvereins "Die Brücke" e.V. Aschaffenburg

## § 1 Name und Sitz

Der Verein ist ein sozialpolitischer Arbeitskreis und führt den Namen:

### **Sozialverein "Die Brücke" e.V. Aschaffenburg**

Er hat seinen Sitz in 8750 Aschaffenburg, Erthalstr. 4 (zu Händen von Herrn Sommer, Bewährungshilfe), und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein ist unabhängig, weder partei- noch konfessionsgebunden.
- (2) Er dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Er will die Unterstützung der berufsmäßigen Straffälligenhilfe durch Angehörige möglichst aller Alters- und Bildungsschichten organisieren.  
Er strebt die Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug, allen sozialen Institutionen und den wissenschaftlichen Institutionen an.  
Insbesondere soll die Öffentlichkeit in die Aktion einbezogen werden.  
Er verfolgt seine Ziele im Rahmen der Verfassung und will auf der Grundlage der geltenden Gesetze die Bestrebungen zur Reform des Strafvollzugs fördern.
- (4) Der Verein betrachtet als Mittel zur Erreichung dieser Ziele:
  - a) Herstellung von sozialen Beziehungen durch briefliche und persönliche Kontaktpflege zwischen Gefangenen und der Außenwelt. Die entstehenden Einzelkontakte bilden die Grundlage für therapeutische Gruppen, die sich aus Personen innerhalb und außerhalb der Anstalten zusammensetzen. In den Gruppen sollen anstehende Probleme erfasst und aufgearbeitet werden. Außerdem versuchen fachlich qualifizierte Personen die gruppendynamischen, interpersonellen Prozesse zu erkennen und zu beeinflussen.
  - b) Konsolidierung angebahnter Kontakte und neugewonnener sozialer Verhaltensweisen, insbesondere nach der Entlassung der Straffälligen.

Dazu dient die Fortsetzung der therapeutischen Arbeit und Hilfestellung in schwierigen Lebenssituationen. Zum Zwecke dieser weiterführenden Betreuung wird die Schaffung von Unterkünften, die Unterhaltung von Gruppenräumen und die Bildung von Wohngemeinschaften angestrebt.

### § 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder:

Mitglied kann jeder werden, der die Satzung und die beschlossenen Arbeitskonzepte anerkennt und zu solidarischer Mitarbeit bereit ist. Die Mitgliedschaft eines Anstaltsinsassen ist möglich, wenn er von einem anderen Mitglied betreut wird. Noch nicht volljährige Personen bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Beiträge werden nicht erhoben.

Fördernde Mitglieder:

Personen, die zur Mitarbeit im Sinne von § 2 Abs. 3 und 4 nicht in der Lage oder bereit sind, jedoch durch finanzielle oder sonstige Leistungen den Verein fördern wollen, können fördernde Mitglieder werden.

Aufnahme:

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft geht verloren durch schriftlich dem Vorstand mitgeteilten Austritt; des weiteren kann die Ausschließung bei Nichterfüllung der in der Satzung festgelegten Pflichten durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Beschluss setzt eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder voraus. Dem betroffenen Mitglied ist die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

### § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und 2. die Mitgliederversammlung.

### § 5 Der Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden

2. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Schriftführer
5. dem Kassenwart.

Je zwei Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Verein vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Er beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 6 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, möglichst im ersten Quartal. Diese Hauptversammlung beschließt über:  
den Jahresbericht,  
den Rechnungsbericht des Kassenwarts,  
die Entlastung des Vorstandes,  
die Aktionsprogramme,  
den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3,  
Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Diese kann auf der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der in § 6 angeführten Punkte geändert werden.

Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.

Das Stimmrecht kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Ein am Erscheinen verhinderter Anstaltsinsasse kann nur seinen Betreuer bevollmächtigen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel und ist geheim. Sie darf nur bei einstimmigem Einverständnis der Versammlung und wenn kein Gegenvorschlag vorliegt, durch Zuruf oder sonstwie erfolgen.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

## § 7 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist Eigentum der juristischen Person und nicht etwa eines einzelnen Mitglieds.

Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an:

den Bayerischen Landesverband  
für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V.  
Justizpalast,  
8000 München 35

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Bestimmung kann nur nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes geändert werden.

## § 8 Veröffentlichungen

Presseerklärungen, Publikationen oder wissenschaftliche Abhandlungen, die den Verein betreffen oder dessen Arbeitsergebnisse verwerten, bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der Genehmigung des Vorstandes.

Aschaffenburg, den 30. Mai 1983

Diese Satzung hat bis heute, 04.12.2004, folgende Änderungen erfahren:

1. Änderung des Sitzes des Vereines: Glattbacherstraße 30 in 63741 Aschaffenburg.
2. Ergänzung Nr. 1 vom 2.7.1991: Ergänzend zu § 2(4) b wurde c angefügt.  
"c) zur Resozialisierung werden Möglichkeiten eines personenbezogenen Arbeitsprogramms angeboten. Die Werkstätte soll auch die Möglichkeit der Einführung in ein geregeltes Arbeitsverhältnis anbieten."
3. Ergänzung Nr. 2 vom 15.9.2004: Ergänzend zu §2 (4) c sind die Buchstaben d, e und f angefügt worden.  
"d) Durchführung von Jugendhilfeleistungen in den Bereichen der erzieherischen Hilfen und Hilfen für junge Volljährige in Form des betreuten Wohnens im sozialtherapeutischen Wohnheim, sozialpädagogische Betreuung und Hilfe zur Förderung junger Menschen in ihrer beruflichen Ausbildung, Eingliederung in das Arbeitsleben und in ihrer sozialen Integration in die Gesellschaft sowie Durchführung sozialer Trainingskurse und sozialer Gruppenarbeit.  
e) Vermittlung gemeinnütziger Arbeit  
f) Schaffung von Arbeits- und Arbeitsgewöhnungsmaßnahmen für aus Freiheitsentziehung entlassenen Personen zur Vermeidung von Untersuchungshaft und für den Personenkreis nach SGB II und SGB XII."

*Die Satzungsänderungen wurden am 24. Juli 1991 und 30.9.2004 anträgsgemäß in das Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – Aschaffenburg unter Nr. VR 599 eingetragen.*